

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BL Energiesysteme GmbH

1. Geltung

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der BL Energiesysteme GmbH (im Folgenden „Verwender“) mit dem Kunden. Kunden sind sowohl Unternehmer als auch Verbraucher.
- 1.2. Soweit einzelne Regelungen dieser AGB entweder ausschließlich für die Kundengruppe Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB oder für die Kundengruppe Verbraucher (§ 13 BGB) gelten, wird dies mittels Unterstreichungen hervorgehoben. Diese Regelungen gelten in diesem Fall nicht für die jeweils andere Kundenart. Die übrigen Bestimmungen gelten für alle Kunden gleichermaßen.
- 1.3. Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Verwender ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Die vorbehaltlose Annahme von Bestellungen und Aufträgen durch den Verwender bedeutet kein Anerkenntnis solcher Bedingungen.
- 1.4. Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gelten die AGB auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Mit erstmaliger Bestellung zu den vorliegenden AGB nimmt der Kunde ihre ausschließliche Geltung als Rahmenvereinbarung auch für weitere Bestellungen an.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag bzw. eine Bestätigung vom Verwender in Textform (z.B. Brief, E-Mail) maßgebend.
- 1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber dem Verwender abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten des Kunden

- 2.1. Alle Angebote des Verwenders sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet werden.
- 2.2. Der Kunde ist an seine Bestellung zwei Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Verwender die Bestellung innerhalb der Frist in Textform bestätigt oder die Lieferung ausführt.
- 2.3. Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so bedarf die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertrag der schriftlichen Einwilligung des Verwenders.

3. Preise und Preisanpassung

- 3.1. Es gilt der jeweils bei Vertragsschluss vereinbarte Preis. Der Preis der Vertragsgegenstände versteht sich in Euro. Ist der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, versteht sich der Preis zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger Montagekosten, Verpackungskosten, Gebühren, Zölle und sonstige mit der Durchführung des Vertrages entstehenden Abgaben – soweit sie jeweils anfallen.
- 3.2. Verändern sich nach Vertragsschluss die Kosten, die für die Berechnung des vereinbarten Preises maßgeblich sind – insbesondere Rohstoffpreise, tariflich geschuldete Löhne, Transportkosten sowie Steuern und sonstige Abgaben –, ist der Verwender nach billigem Ermessen berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Etwaige Steigerungen bei einer Kostenart dürfen vom Verwender nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Kostenarten erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Verwender wird die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, sodass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Ist der Kunde Verbraucher, steht dem Verwender das Recht zur Preisanpassung erstmalig vier Monate nach Vertragsschluss zu, soweit Lieferungen vom Verwender nicht im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden. Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches

Sondervermögen, steht dem Verwender in vorgenanntem Fall das Recht zur Preisanpassung erstmalig sechs Wochen nach Vertragsschluss zu.

- 3.3. Die Preisänderung kündigt der Verwender mindestens zwei Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform an. Der Kunde kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen der vom Verwender angekündigten Preisanpassung in Textform widersprechen. Andernfalls gilt die Preisänderung zum genannten Zeitpunkt als vereinbart. Widerspricht der Kunde, so steht dem Verwender ein Sonderkündigungs- bzw. Sonderrücktrittsrecht zu, dass der Verwender innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang des Widerspruchs mit einer Frist von einem Monat geltend machen kann. Auf diese Folge wird der Kunde vom Verwender in der Mitteilung der Preisänderung gesondert hingewiesen. Eine vom Verwender im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen durchgeführte Preisanpassung findet keine Anwendung auf bereits geschlossene Einzelverträge. Ein etwaiges ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht bleibt unberührt.

4. Zahlung und Sicherheit

- 4.1. Der Preis und Preise für Nebenleistungen sind sofort bei Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Verwender ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung und/oder Abschlagszahlungen zu verlangen. Der Verwender ist nicht verpflichtet, den Vertrag vor Eingang der Vorauszahlung und/oder Abschlagszahlung zu erfüllen. Im Falle eines verspäteten Eingangs der Vorauszahlung und/oder Abschlagszahlung verschieben sich die Liefertermine bzw. verlängern sich die Lieferfristen gemäß Ziffer 5.2 dieser AGB entsprechend um den Zeitraum bis zum Eingang der Vorauszahlung und/oder Abschlagszahlung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 4.2. Bei Bestellungen von Kunden mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko ist der Verwender, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt der Verwender spätestens mit der Auftragsbestätigung. Die Auslieferung erfolgt in diesem Fall nur nach vorheriger vollständiger Bezahlung.
- 4.3. Gegen Ansprüche des Verwenders kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht und der Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.4. Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann der Verwender bei oder nach Vertragsabschluss eine geeignete Sicherheit (z. B. angemessene Anzahlung, Bankbürgschaft, Finanzierungsbestätigung) für den Preis verlangen. Verzögert sich die Stellung der Sicherheit über fünf Tage nach dem Verlangen hinaus, verschieben sich die Liefertermine bzw. verlängern sich die Lieferfristen gemäß Ziffer 5.2 dieser AGB entsprechend um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

5. Lieferung und Lieferverzug

- 5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bei Kaufverträgen ohne Montageleistung erfolgt beim Verwender (Haspelstraße 11, 82276 Adelshofen-Luttenwang), wo in diesen Fällen auch der Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden werden die Vertragsgegenstände an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Der Verwender ist berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 5.2. Liefertermine und Lieferfristen werden in Textform vereinbart und können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Sie gelten nur dann als verbindlich, wenn der Verwender dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss. Liefertermine und -fristen gelten mit Anzeige der Auslieferungsbereitschaft oder, sofern eine Montage vereinbart ist, mit betriebsfertiger Montage als eingehalten. Wenn der Kunde auf Anforderung die zur Vertragserfüllung erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung stellt oder der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungs-/Leistungspflichten, insbesondere solche gemäß Ziffer 6, nicht/nicht rechtzeitig erfüllt hat, verschieben sich die Liefertermine bzw. verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 5.3. Der Verwender ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Vertragsgegenstände sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein

erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, der Verwender erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

- 5.4. Der Kunde kann frühestens vier Wochen nach Ablauf des/der vereinbarten unverbindlichen Liefertermins/-frist den Verwender auffordern zu liefern (Mahnung). Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verwender bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.
- 5.5. Gerät der Verwender mit einer Lieferung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so richtet sich die Haftung vom Verwender auf Schadensersatz nach Ziffer 10 dieser AGB. Der vom Verwender zu ersetzende Verzugsschaden ist im Falle leichter Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf 5 % des vereinbarten Preises.
- 5.6. In Fällen höherer Gewalt (unvorhergesehene, vom Verwender unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z.B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Überschwemmungen, Transporthindernisse, Blockade von Beförderungswegen, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, nachträgliche Materialverknappung, Import- und Exportrestriktionen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien oder sonstigen Betriebsstörungen), sowohl beim Verwender wie bei seinen Lieferanten, die den Verwender ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Vertragsgegenstände bei Fälligkeit zu liefern, ist der Verwender für die Dauer der höheren Gewalt zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit und im Umfang der Auswirkung der höheren Gewalt von den Lieferverpflichtungen befreit. Der Verwender wird dem Kunden unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken. Der Verwender und der Kunde werden sich bei Eintritt der höheren Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen. Sollte die durch das Ereignis höherer Gewalt verursachte Verzögerung länger als drei Monate andauern, kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils den Vertrag außerordentlich kündigen bzw. von diesem zurücktreten.
- 5.7. Die Einhaltung der Liefertermine und -fristen stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung bzw. die verspätete Lieferung nicht vom Verwender zu vertreten ist und der Verwender mit der gebotenen Sorgfalt ein konkretes Deckungsgeschäft mit Zulieferern abgeschlossen hat. Sofern solche Ereignisse dem Verwender die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verwender zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verschieben sich die Liefertermine und -fristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Verwender dem Kunden sobald als möglich mit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht (mehr) zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung in Textform gegenüber dem Verwender den Vertrag außerordentlich kündigen bzw. von diesem zurücktreten. Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, bedarf die Erklärung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 5.8. Kann der Kunde die vom Verwender zur Auslieferung bereitgestellten Vertragsgegenstände ganz oder teilweise zumindest vorübergehend nicht abnehmen und befindet er sich damit in Annahmeverzug, ist der Verwender berechtigt, die Vertragsgegenstände auf Gefahr und Kosten des Kunden auf seinem Betriebsgelände oder einem anderen Lagerort seiner Wahl unter Berücksichtigung des Interesses des Kunden zu lagern. Der Verwender wird dem Kunden unverzüglich den Lagerort anzeigen und Informationen über den Lagerort zur Verfügung stellen, insbesondere dem Kunden anfallende Kosten. Der Kunde hat den Verwender rechtzeitig darüber zu informieren, dass es ihm nicht möglich ist, die zur Auslieferung bereitgestellten Vertragsgegenstände rechtzeitig abzunehmen. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, sich im Rahmen der gebotenen Sorgfalt unverzüglich um anderweitige Möglichkeiten zur Abholung der Vertragsgegenstände, insbesondere alternative Transportmittel/-wege zu bemühen.
- 5.9. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verwender von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verwender Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Netto-Preises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verwender

einen höheren Schaden oder der Kunde einen geringeren Schaden oder das Nichtvorliegen eines Schadens nachweist.

6. Mitwirkungs-/Leistungspflichten des Kunden, Kündigung/Rücktritt und Schadensersatz

6.1. Der Kunde unterliegt, sofern der Verwender Montageleistungen schuldet, folgenden Mitwirkungs-/Leistungspflichten und ist auf Anforderung zur Vorlage entsprechender Nachweise gegenüber dem Verwender verpflichtet:

- Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die statischen und baulichen Voraussetzungen für die Montage und Installation der bestellten Vertragsgegenstände gegeben sind und der Kunde dies im Zweifel hat fachmännisch überprüfen lassen;
- Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der vertraglich vereinbarte Montageort (z.B. Gebäudedach) frei von asbesthaltigen und gesundheitsschädlichen Stoffen ist und der Kunde dies im Zweifel hat fachmännisch überprüfen lassen;
- Der Kunde bestätigt mit Vertragsabschluss, dass er Eigentümer des Gebäudes ist, auf dem die Montage und Installation der bestellten Vertragsgegenstände stattfinden soll;
- Der Kunde bestätigt mit Vertragsabschluss, dass der Besteller der Leistung gleich dem Anlagenbetreiber ist;
- Der Kunde gestattet dem Verwender uneingeschränkten Zugang zum vertragsgemäßen Montageort, wenn dies für die Leistungserbringung seitens des Verwenders erforderlich und angemessen ist;
- Der Kunde ist zur Einhaltung etwaiger öffentlich-rechtlicher Anzeigepflichten und/oder der Einholung etwaiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen/Gestattungen selbst verantwortlich;
- Im Fall der Bereitstellung einer Absturzicherung durch ein Baugerüst verpflichtet sich der Kunde zur Umsetzung der Vorgaben des Verwenders. Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Kunde zusätzlich zur Einhaltung der Anforderungen nach „TRBS 2121 – Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“ verpflichtet.

6.2. Sofern der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungs-/Leistungspflicht, insbesondere eine solche gemäß Ziffer 6.1, verletzt hat, und dem Verwender daher die (vollständige) Leistungserbringung, insbesondere die Montage/Installation nicht möglich bzw. unzumutbar ist/wird, ist der Verwender berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils den Vertrag außerordentlich zu kündigen bzw. von diesem zurücktreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Ist der Kunde Endkunde der gelieferten Vertragsgegenstände, behält sich der Verwender das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung der Vertragsgegenstände vor.

7.2. Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen und gewerbsmäßiger Wiederverkäufer der gelieferten Vertragsgegenstände, so gilt zusätzlich Folgendes:

7.2.1 Die gelieferten Vertragsgegenstände bleiben bis zum Ausgleich aller dem Verwender aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verwenders. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen des Verwenders gegen den Kunden aus laufender Geschäftsbeziehung, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen.

7.2.2 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstände („Vorbehaltsprodukte“) ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine das Eigentum des Verwenders gefährdende Verfügung jedweder Art zu treffen.

7.2.3 Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder aber einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. im Versicherungsfall, bei einer unerlaubten Handlung oder durch Eigentumsverlust durch Verbindung des Vorbehaltsprodukts mit einem Grundstück) bezüglich der Vorbehaltsprodukte entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsprodukte bereits jetzt an den Verwender ab; der Verwender nimmt die Abtretung an. Die Forderungsabtretung gemäß Ziffer 7.2.4 Satz 1 dient zur Sicherung aller Forderungen – auch der zukünftigen – aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

7.2.4 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus dem Weiterverkauf widerrufen für den Verwender im eigenen Namen einzuziehen. Die Befugnis des Verwenders, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verwender nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen

Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Diese Einziehungsmächtigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verwenders hat der Kunde in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung schriftlich anzuzeigen.

7.2.5 Die Rechte des Kunden zum Weiterverkauf und zur Weiterverarbeitung der Vorbehaltsprodukte sowie die Ermächtigung zum Einzug abgetretener Forderungen erlöschen mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Kunden. Die gesetzlichen Rechte eines – auch vorläufigen – Insolvenzverwalters bleiben unberührt.

7.3. Wird ein unter Eigentumsvorbehalt stehender Vertragsgegenstand („Vorbehaltsprodukt“) durch den Kunden mit anderen Waren verbunden, so steht dem Verwender das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Vorbehaltsprodukts zum Rechnungswert der anderen Ware zuzüglich des Bearbeitungswerts zu. Erlischt das Eigentum des Verwenders durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde an den Verwender bereits im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes des Vorbehaltsprodukts und verwahrt sie für den Verwender unentgeltlich. Die hierdurch dem Verwender zustehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsprodukte.

7.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände/Vorbehaltsprodukte pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, und dem Verwender bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht berechtigt den Verwender zum Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. einer Wiederbeschaffung der Vertragsgegenstände/Vorbehaltsprodukte aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

7.5. Übersteigt der realisierbare Wert der dem Verwender nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten die Forderungen des Verwenders gegen den Kunden um mehr als 10 %, wird der Verwender insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben.

7.6. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Kunde alles tun, um dem Verwender unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen wie beispielweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

8. Software, Nutzungsrechte

8.1. Soweit in den Vertragsgegenständen eine Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an der Software einzuräumen oder Lizenzen zu erteilen. Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Kunde weiterhin nicht berechtigt, verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder Endkunden Nutzungsrechte an der Software einzuräumen oder Lizenzen zu erteilen.

8.2. Die Nutzungserlaubnis an der Software ist auf die betreffenden Vertragsgegenstände beschränkt. Der Kunde darf die Software insbesondere nicht dekompile, disassemblieren oder eine sonstige Form des Reverse Engineering betreiben.

8.3. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verwenders zu verändern.

8.4. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich Kopien bleiben beim Verwender bzw. beim Lieferanten der Software.

9. Gewährleistung

9.1. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte usw. der Vertragsgegenstände sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine Garantie, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob die Vertragsgegenstände mangelfrei sind. Abweichungen im Aussehen sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens

des Verwenders bleiben vorbehalten, sofern die Vertragsgegenstände nicht erheblich geändert werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Soweit der Verwender zur Bezeichnung der Bestellung oder der Vertragsgegenstände Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

9.2. Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so setzen die Mängelansprüche des Kunden im Fall eines Kaufvertrages ohne Montageleistung voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dem Verwender hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Werktagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel innerhalb von sieben Werktagen ab Ablieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

9.3. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu den Mängelrechten des Kunden. Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen und handelt es sich um einen Kaufvertrag ohne Montageleistung, kann der Verwender, wenn die gelieferten Vertragsgegenstände einen Mangel aufweisen, nach eigener Wahl als Nacherfüllung entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) vornehmen. Der Verwender ist bei einem erstmaligen Fehlschlagen der Nacherfüllung mindestens zu einer zweiten Nacherfüllung berechtigt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden schriftlich zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

9.4. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Ziffer 10 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10. Haftung

10.1. Der Verwender haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei Mängeln, die der Verwender arglistig verschwiegen hat, sowie bei Pflichtverletzungen nach der Datenschutzgrundverordnung. Ebenso haftet der Verwender unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet der Verwender nur im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf („wesentliche Vertragspflichten“), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Vertragsstrafenansprüche von Vertragspartnern des Kunden zurückgehen, sind für den Verwender in keinem Fall vorhersehbar oder vertragstypisch in vorstehendem Sinn. Vorstehendes gilt auch hinsichtlich der Haftung für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Verwenders.

10.2. Für Ertragsprognosen und Berechnungen im Zusammenhang mit der technischen Auslegung der Vertragsgegenstände werden aufgrund mathematischer Modelle und langfristiger Wettermodelle geschätzte Werte verwendet. Der Verwender übernimmt keine Haftung für den realen Energieertrag, der von der auf den Schätzwerten beruhenden Prognose abweichen kann.

11. Verjährung

11.1. Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB ein Jahr ab Abnahme.

11.2. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht für Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes. Unberührt bleiben auch die §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, und 438 Abs. 3 BGB. Unberührt bleiben auch die §§ 634a Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 und 634a Abs. 3 BGB. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 10 dieser AGB gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Heizungsbau und sonstige Werkleistungen

- 12.1. Soweit der Verwender Leistungen, insbesondere im Bereich der Planung, Errichtung, Montage und Wartung von Photovoltaikanlagen, Speichersystemen, Heizungsanlagen sowie Trinkwasseranlagen erbringt („Werkleistungen“) und die Werkleistung im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistung den Schwerpunkt bildet bzw. nicht von untergeordneter Bedeutung ist, sind die Regelungen dieser Ziffer 12, soweit diese von Regelungen dieser AGB abweichen, vorrangig anzuwenden.
- 12.2. Ergänzend gelten die Regelungen der §§ 631 ff. BGB.
- 12.3. Mitwirkungspflichten des Kunden
- 12.3.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verwender im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Kunde informiert den Verwender unverzüglich über alle Umstände, die im Verlauf der Leistungserbringung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.
- 12.3.2. Auf Verlangen des Verwenders hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 12.3.3. Ziffer 6 dieser AGB findet entsprechende Anwendung.
- 12.4. Abnahme
- 12.4.1. Der Kunde hat das Werk vertragsgemäß hergestellte Werk unverzüglich abzunehmen. Der Kunde das vertragsgemäß hergestellte Werk innerhalb von sieben Tagen abzunehmen, sofern die Gesamtumstände des Einzelfalls keine längere oder kürzere Frist erforderlich machen. Unwesentliche Abweichungen von den festgelegten Anforderungen berechnen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Verpflichtung des Verwenders zur Mängelbeseitigung bleibt hiervon unberührt.
- 12.4.2. Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Verwender dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Sofern sich aus den Gesamtumständen des Einzelfalls nichts Gegenteiliges ergibt, gilt eine Frist von zwei Wochen als angemessen. Ist der Kunde ein Verbraucher, so treten die Rechtsfolgen nur dann ein, wenn der Verwender den Kunden zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.
- 12.5. Kostenvoranschläge
- Der Verwender übernimmt grundsätzlich keine Gewähr für die Richtigkeit von ihm übermittelter Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen. Etwas anderes gilt, wenn der Verwender die Schätzung erst nach eigener Prüfung und Besichtigung der beim Kunden bestehenden Gegebenheiten vornimmt und auf die Schätzung im Vertrag ausdrücklich Bezug genommen wird. Der Verwender wird den Kunden über absehbare Abweichungen von Kostenvoranschlägen und Kostenschätzungen unverzüglich informieren.
- 12.6. Vergütung/Abschlagszahlungen
- 12.6.1. Der Verwender kann Abschlagszahlungen für seine erbrachten Leistungen in angemessener Höhe verlangen, wobei im Falle nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen ein angemessener Abschlag zu erfolgen hat.
- 12.6.2. Hat der Verwender für die erbrachten und geschuldeten Leistungen bereits Vorauszahlungen geleistet, sind diese von einer Abschlagszahlung für diese Leistungen in Abzug zu bringen.
- 12.6.3. Die (restliche) Vergütung ist im Fall von Teilabnahmen anteilig bei den Teilabnahmen, im Übrigen bei der Abnahme fällig, soweit nicht das Gesetz eine frühere Fälligkeit vorsieht, insbesondere nach § 641 Abs. 2 BGB.
- 12.7. Leistungsänderungen
- 12.7.1. Der Kunde kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen.
- 12.7.2. Der Verwender wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand

ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist der Verwender berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.

12.7.3. Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, kann der Verwender nicht geltend machen.

12.7.4. Sämtliche Leistungsänderungen sind zu Nachweiszwecken vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

12.8. Gewährleistung

Der Verwender haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Regelungen sowie entsprechend nach Maßgabe der Ziffer 10 und Ziffer 11.2.

12.9. Haftung

Die Haftung richtet sich nach Ziffer 10 entsprechend.

13. Kündigung

- 13.1. Soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist, bedürfen Kündigungen zu Nachweiszwecken der Textform.
- 13.2. Jede Partei kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Dies kann nur auf der Grundlage einer Abwägung der beiderseitigen Interessen unter Einbeziehung aller Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Ein wichtiger Grund liegt auf Seiten des Verwenders jedoch in der Regel dann vor, wenn der Kunde fällige und durchsetzbare Abschlagszahlungen nicht leistet. Ferner liegt ein wichtiger Grund auf Seiten des Verwenders vor, wenn der Kunde eine für die Leistungserbringung wesentliche Mitwirkungshandlung trotz Aufforderung, unter angemessener Fristsetzung, nicht erbringt.
- 13.3. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht nach § 648 S. 1 BGB Gebrauch, kann der Verwender in Abweichung zu § 648 S. 3 BGB als pauschale Vergütung 10% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenen Teil der vereinbarten Vergütung verlangen. Dem Kunden ist in diesem Fall der Nachweis gestattet, dass dem Unternehmer überhaupt keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung als die Pauschale zusteht.

14. Geheimhaltung, Datenverarbeitung und -speicherung

- 14.1. Der Kunde hat Geschäftsgeheimnisse von des Verwenders im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG sowie sonstige vertrauliche Informationen, insbesondere wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich und technisch sensible Daten (gemeinsam „Vertrauliche Informationen“), die ihm anvertraut wurden oder bekannt geworden sind – unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden oder nicht – geheim zu halten, nicht bekannt zu geben oder offenzulegen. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe an den Kunden bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden; die dem Kunden bereits vor der Offenlegung und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren; die vom Kunden ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen des Verwenders selbst gewonnen wurden oder die dem Kunden von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der jeweiligen Geschäftsbeziehung. Auch der Inhalt des jeweiligen Vertrages selbst ist von dieser Verpflichtung erfasst.
- 14.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertraulichen Informationen selbst oder für oder durch andere als für die vertraglich zwischen dem Verwender und dem Kunden vereinbarten Zwecke zu nutzen, zu verwerten oder sich anzueignen. Insbesondere bei Produkten und Gegenständen ist der Kunde nicht berechtigt, Vertrauliche Informationen im Wege des sog. „Reverse Engineering“ durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen zu erlangen.
- 14.3. Soweit Unterlagen, die Vertrauliche Informationen enthalten, in elektronischer Form überlassen worden sind, sind diese Daten spätestens bei Beendigung dieses Vertrages zu löschen oder – soweit dies technisch nicht möglich ist – dauerhaft zu sperren.
- 14.4. Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, darf der Kunde Vertrauliche Informationen intern nur beschränkt auf das erforderliche Maß und den erforderlichen Personenkreis („need-to-know“) offenlegen. Vertrauliche Informationen dürfen vom Kunden insbesondere nur dessen zur

Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeitern oder seinen der beruflichen Verschwiegenheit unterliegenden Beratern zugänglich gemacht werden, soweit diese mit den vertraglichen Beziehungen zum Verwender befasst sind und die Information vernünftigerweise benötigen. Die Mitarbeiter sind vorab auf diese Vereinbarung hinzuweisen. Der Kunde wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Personen, denen Vertrauliche Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, mit diesen in gleicher Weise verfahren, wie der Kunde dies zu tun verpflichtet ist.

- 14.5. Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird der Kunde die Vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherungsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).
- 14.6. Verstößt der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Pflichten zur Geheimhaltung, verpflichtet er sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe durch den Verwender nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Die Höhe der konkret verwirkten Vertragsstrafe richtet sich insbesondere nach dem Grad der Vertraulichkeit des betroffenen Geschäftsgeheimnisses oder der sonstigen Vertraulichen Information sowie der Anzahl der unberechtigten Personen, deren gegenüber die Information pflichtwidrig offengelegt wird.
- 14.7. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) sowie insbesondere den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Es ist für den Vertragsabschluss erforderlich, dass der Kunde seine persönlichen Daten angibt, die sodann für die Durchführung des Auftrags (die Vertragsabwicklung) genutzt werden. Der Kunde wird gesondert darüber informiert, welche Pflichtangaben für die Abwicklung der Verträge notwendig sind und ob ggf. weitere Angaben freiwillig getätigt werden können. Zu den Daten, die zur Vertragsabwicklung erforderlich sind, gehören insbesondere Zahlungsdaten, die etwa an die Hausbank des Verwenders weitergegeben werden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Die ausführlichen Datenschutzbestimmungen können im Übrigen unter <https://www.bl-energiesysteme.de/datschutz> eingesehen werden. Diese enthalten detaillierte Angaben darüber, wie mit persönlichen Daten umgegangen wird, wie diese geschützt werden und welche Rechte der Kunde diesbezüglich hat.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

- 15.1. Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Verwender gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Ist der Kunde Verbraucher, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- 15.2. Ist der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen und zugleich Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, sofern kein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand greift, der Sitz des Verwenders. Unabhängig von der Kaufmannseigenschaft ist ausschließlicher Gerichtsstand, sofern kein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand greift, der Sitz des Verwenders, wenn der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Verwender ist stets auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 15.3. Die Europäische Kommission unterhält eine Plattform zur Online-Streitbeilegung für Verbraucher, die im Internet unter dem Link <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar ist. Die Teilnahme an der genannten Online-Streitbeilegung ist freiwillig. Der Verwender nimmt an dem genannten Streitbeilegungsverfahren nicht teil. Der Verwender ist ferner nicht bereit und auch nicht

verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

- 15.4. Sollte eine Klausel dieser AGB unwirksam sein oder werden, beeinträchtigt das die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Klauseln nicht. Für die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist eine ihrer wirtschaftlichen Absicht entsprechende Regelung zu finden. Gleiches gilt für Regelungslücken.

16. Widerrufsbelehrung, Muster-Widerrufsformular für Verbraucher

- 16.1. Ist der Kunde Verbraucher, steht ihm grundsätzlich bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sowie beim Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts ein Widerrufsrecht zu.
- 16.2. Fernabsatzverträge sind gemäß § 312c BGB Verträge, bei denen der Verwender oder eine im Namen oder Auftrag des Verwenders handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.
- 16.3. Das gesetzliche Widerrufsrecht besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB unter anderem nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.
- 16.4. Zudem besteht das gesetzliche Widerrufsrecht gemäß
- 16.5. § 312g Abs. 2 Nr. 11 BGB unter anderem nicht bei Verträgen, bei denen der Verbraucher den Verwender ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.
- 16.6. Nach Maßgabe des gesetzlichen Musters wird auf nachfolgenden Seiten über das in Ziffer 14.1 genannte Widerrufsrecht informiert. Ferner ist ein Muster-Widerrufsformular beigefügt.

Stand 09/2024

Die nachfolgende Widerrufsbelehrung gilt in Bezug auf Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können (nicht paketversandfähige Waren):

– Beginn der Widerrufsbelehrung –

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

BL Energiesysteme GmbH
Haspelstraße 11
82276 Adelshofen-Luttenwang
Telefonnummer: +49 (0)8202 9616 412
E-Mail: info@bl-energiesysteme.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an:

BL Energiesysteme GmbH
Haspelstraße 11
82276 Adelshofen-Luttenwang

zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa EUR 500,00 geschätzt.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Die nachfolgende Widerrufsbelehrung gilt für Verträge über Dienstleistungen:

– Beginn der Widerrufsbelehrung –

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

BL Energiesysteme GmbH
Haspelstraße 11
82276 Adelshofen-Luttenwang
Telefonnummer: +49 (0) 8202 9616 412
E-Mail: info@bl-energiesysteme.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehen Dienstleistungen entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

– An: BL Energiesysteme GmbH, Haspelstraße 11, 82276 Adelshofen-Luttenwang, E-Mail Adresse info@bl-energiesysteme.de

– Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

(_____)

– Bestellt am (*) (_____) / erhalten am (*) (_____)

– Name des/der Verbraucher(s): _____

– Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Datum, Unterschrift

(*) Unzutreffendes streichen.